

99129028239000

# Wasserentnahmeentgelt verrechnen und festsetzen

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231520743/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028239000
Leistungsbezeichnung I	Wasserentnahmeentgelt verrechnen und festsetzen
Leistungsbezeichnung II	Wasserentnahmeentgelt verrechnen und festsetzen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	oberirdisches Gewässer, hocheffiziente KWK-Anlagen, Verrechnung, Wasserpfeffennig, Entgeltspflicht, Durchlaufkühlung, Brunnen, Wassercent, Grundwasser, Wasserentnahmeentgelt, Messeinrichtung, Kreislaufkühlung, Wasserversorger, Oberflächenwasser, Geothermie, Wasserentnahme, Entgeltsatz, Kosten, Grundwasserentnahme
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Verrechnung (239)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
<b>Lagen Portalverbund</b>	Sonstige Steuern (1060800), Weitere Förderbereiche (2060990), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	05.10.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
<b>Handlungsgrundlage</b>	
<b>Teaser</b>	Für Wasserentnahmen , die Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung müssen Sie je nach Bundesland ein Entgelt entrichten. Dieses kann mit den Kosten für die Maßnahmen zum Gewässerschutz verrechnet werden, wenn alle Randbedingungen gegeben sind.
<b>Volltext</b>	Für die Entnahme und Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in Deutschland ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Ob und in welcher Höhe die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt, entscheiden die einzelnen Länder. Ebenso, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit zur Verrechnung von Maßnahmen zum Gewässerschutz besteht.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Es gibt keine einheitliche Regelung in den Bundesländern, in denen das Wasserentnahmeentgelt erhoben wird.
<b>Voraussetzungen</b>	Es muss eine Zahlungsverpflichtung für das Wasserentnahmeentgelt vorliegen und es muss eine Maßnahme/n zum Gewässerschutz durchgeführt werden.
<b>Kosten</b>	Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem Medium, aus dem das Wasser entnommen wurde (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer), der Höhe der Wassermenge sowie dem jeweils zugrunde zu

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	legenden Entgeltsatz.
<b>Verfahrensablauf</b>	Es gibt keinen einheitlichen Verfahrensablauf der Bundesländer, da dieser von den spezifischen gesetzlichen Vorgaben und Strukturen in den einzelnen Ländern abhängig ist.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und dem Umfang der eingereichten Formulare und Unterlagen.
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Für die Entnahme und die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in 13 von 16 Bundesländern ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Das Entgelt kann mit bestimmten Maßnahmen verrechnet werden, wodurch sich der zu zahlende Betrag verringert.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die zuständige Stelle ergibt sich aus den landesrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer.
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formularbezeichnung: Bundesland spezifische Bezeichnung</li> <li>• Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Bundesland spezifisch</li> <li>• Onlineverfahren möglich: Bundesland spezifisch</li> <li>• Schriftform erforderlich: Bundesland spezifisch</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Bundesland spezifisch</li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Wasserentnahmeentgelt verrechnen und festsetzen, Charging and setting water withdrawal fees